

## Im Krankenhaus noch ärmer

Sie drehen es immer so, wie es ihnen gerade passt: Das ALG II ist eine Pauschale. Besonderheiten des Einzelfalls werden nicht berücksichtigt. Dafür bietet eine Pauschale aber den Leistungsbeziehern die „Freiheit“, selbst zu entscheiden, wie sie ihr wenig Geld ausgeben. Das predigen Politiker aller Hartz-IV-Parteien immer wieder, wenn es darum geht, Forderungen nach zusätzlichen Einmalbeihilfen (z.B. Weihnachtsbeihilfe, Schulsachen) abzuwehren.

Wenn es aber zu Lasten der ALG-II-Bezieher geht, dann soll das ALG II plötzlich keine Pauschale mehr sein. Im Sonderfall eines längeren Krankenhausaufenthalts soll das ALG II um 35 Prozent gekürzt werden. So steht es in der neuen ALG-II-Verordnung (VO), die mittlerweile zum 1.1.2008 in Kraft getreten ist. Danach gilt das im Krankenhaus bereitgestellte Essen als Einkommen. Der monatliche „Wert“ wird auf bis zu 121,45 Euro festgesetzt und die Regelleistung entsprechend gekürzt (zu den Einzelheiten siehe Seite 3).

Die Konstruktion „Verpflegung = anzurechnendes Einkommen“ ist rechtlich gesehen mehr als fragwürdig (siehe Einlegeblatt). Vor allem ist die Kürzung des ALG II um die bereitgestellte Verpflegung aber ein sozialpolitischer Skandal: Denn bei einem längeren Krankenhausaufenthalt fallen erhebliche Mehrkosten an: Fahrtkosten, wenn Angehörige zu Besuch kommen, Getränke und Essen zwischen den Mahlzeiten, oftmals teure Telefongebühren, ein Trainingsanzug oder ein Bademantel, der neu gekauft werden muss usw. Diese Mehrkosten übersteigen im Regelfall die „Einsparungen“ aufgrund des bereitgestellten Krankenhauses. Das heißt aber unterm Strich: Das ALG II reicht schon im normalen Alltag nicht zum Leben. Mit der Kürzung der Regelleistung um die Verpflegung wird die Armut von ALG-II-Beziehern im Krankenhaus noch einmal verschärft.

Die neue ALG-II-VO enthält noch einen weiteren „Aufreger“: Die Spielregeln zur Einkommensanrechnung passten noch nie zur Lebenswirklichkeit der klei-

### INHALT

- Neuregelungen 2008:
- ALG-II-Verordnung
- Zwangsrente
- ALG-I-Bezugsdauer

nen „Solo-Selbständigen“ wie etwa den Freiberuflern in den Medienbranchen. Zukünftig müssen sie sich auch noch mit ihrem Fallmanager darüber streiten, ob Druckertinte, ein Bürostuhl oder eine Software unvermeidbare Betriebsausgaben sind. Schlimmer noch: Bei schwankenden Einnahmen soll auch Einkommen, das vor der Antragstellung erzielt wurde, angerechnet werden. Damit bricht die VO mal eben so mit dem Prinzip, dass Einkommen alles ist, was im Bewilligungszeitraum zufließt, und alles was schon vorher da war, als Vermögen anzusehen ist. Auch diese Regelung wird wohl die ohnehin überlasteten Sozialgerichte beschäftigen.

**Aktueller Hinweis:** Der Bundestag hat am 25.1. das „7. Änderungsgesetz“ mit den in diesem Info dargestellten Neuregelungen beschlossen. Der Bunderat soll am 15.2. zustimmen.



### Mehrheit für höheres ALG II

Quelle: Böckler Impuls

Die Zahlungen an Hartz-IV-Empfänger sind...

angemessen 29% eher zu hoch 7%



eher zu niedrig

\*unentschieden/keine Angabe  
Befragt wurden 1.000 in Deutschland Wahlberechtigte; Infratest Dimap für ARD, September 2007

EINKOMMEN

# Arbeitslosenrecht: Neuregelungen 2008

Was ändert sich 2008 beim ALG I und ALG II? Hier ein Überblick zu den wichtigsten Neuregelungen. Aus Platzgründen - und da hier die Sachinformation im Vordergrund stehen soll - verzichten wir weitgehend auf eine kritische Kommentierung.

## ALG I – Längere Bezugsdauer

Ältere Erwerbslose können künftig wieder länger ALG I beziehen (§ 127 SGB III). Allerdings bleibt diese Verbesserung deutlich hinter den Bezugszeiten zurück, die vor den Hartz-Gesetzen galten (z.B. 24 Monate bereits ab 52 Jahren).

	Alt	Neu	Vorversicherungszeit (Monate) in den letzten fünf Jahren
Ab 50 Jahre	12	15	30
Ab 55 Jahre	15 bzw. 18	18	36
Ab 58 Jahre	15 bzw. 18	24	48

Um in den „Genuss“ der maximalen Bezugszeiten zu kommen muss – wie bisher – zunächst die erste Hürde gemeistert werden: Mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren (unveränderter § 123 SGB III).

Das „verschleppte“ Gesetzgebungsverfahren<sup>1</sup> wird voraussichtlich Ende Februar/Anfang März abgeschlossen sein.

Die verlängerten Bezugszeiten sollen rückwirkend ab dem 1.1.2008 gelten. Die

längeren Bezugszeiten gelten auch für alle Erwerbslosen, deren Anspruch auf ALG I am Stichtag 31.12.2007 noch nicht aufgebraucht war und die vor dem 1.1.2008 50 bzw. 58 Jahre alt geworden sind (§ 434r SGB III).

Im „Übergangslot“ bis zur Verkündung der Neuregelung können massive Probleme auftreten:

- Viele Erwerbslose werden zur Überbrückung ALG II beantragen müssen – und eventuell an der Bedürftigkeitsprüfung scheitern.

**TIPP:** „Tacheles“ empfiehlt, sich gegen eine Berücksichtigung von Vermögen zu wehren: Nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II darf Vermögen nicht berücksichtigt werden, wenn dies eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

- Ein Anspruch auf ALG I besteht nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden: „Beschäftigungslosigkeit“, „Eigenbemühungen“, „Verfügbarkeit“, „Persönliche Arbeitslosmeldung“ (§ 118ff SGB III).

**TIPP:** Wem die längeren Bezugszeiten zustehen, der sollte sich nach Ende der bisherigen ALG-I-Bewilligung erneut persönlich arbeitslos melden – um auf der sicheren Seite zu sein und zu belegen, dass die Anspruchsvoraussetzungen auch im „Übergangslot“ erfüllt werden, so der Rat von Tacheles.

**Weitere Infos:**  
[www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)<sup>2</sup>

## Behebung der Schäden der „Chaostage“

Die Neuregelung enthält im „Kleingedruckten“ eine Reihe von mehreren Sonderregelungen, mit denen auf das ver-

**Spendenkonto: Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., SEB Berlin, BLZ 100 101 11, Kto. 12 42 77 14 00, Stichwort Kampagne.**

schleppte Gesetzgebungsverfahren reagiert wird<sup>3</sup>:

- Die Nachzahlung des ALG I (für die Monate Januar, Februar und voraussichtlich wohl auch noch März) darf bei ALG-II-Beziehern im Zuflussmonat nicht als Einkommen nach § 11 SGB II angerechnet werden (§ 72 SGB II neu). Bei dieser Nachzahlung handelt es sich um den Differenzbetrag zwischen dem rückwirkend zustehenden ALG I und dem ausgezahlten ALG II.

- Die verlängerten ALG-I-Bezugszeiten schließen – auch rückwirkend – einen Anspruch auf eine Altersrente aus. Sind Arbeitslose im „Übergangslot“ in die Rente gewechselt, dann sind diese Fälle zurück abzuwickeln. Bereits erteilte Rentenbescheide sind aufzuheben, die Betroffenen wechseln zurück in den ALG-I-Bezug (§ 319c SGB VI neu).

- Es besteht rückwirkend ein Anspruch auf „Entgeltsicherung für Ältere“ (421j SGB III) bzw. den Gründungszuschuss (§ 57 SGB III), wenn entsprechende Anträge im „Übergangslot“ nur deshalb abgelehnt wurden, weil der erforderliche ALG-I-Restanspruch nicht erreicht wurde (§ 434r Abs. 4 SGB III neu).

- Anträge auf Entgeltsicherung oder Gründungszuschuss können auch rückwirkend gestellt werden (Ausnahme von der Antragserfordernis nach § 323 Abs. 1 S. 2 SGB III)

- War der ALG-I-Anspruch im „Übergangslot“ vorübergehend wegfallen und wird nach der Verkündung der Neuregelung eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen, dann verkürzt sich der erforderliche ALG-I-Restanspruch bei der Entgeltsicherung von 120 auf 60 Tage, beim Gründungszuschuss von 90 auf 30 Tage (§ 434r Abs. 3 SGB III neu).

<sup>1</sup> Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, Bundestags-Drucksache 16/7460

<sup>2</sup> Wir haben mit Tacheles folgende Arbeitsteilung vereinbart: Tacheles erarbeitet Infos und Tipps zur rückwirkenden ALG-I-Verlängerung und wir die Materialien zur Zwangsverrentung.

<sup>3</sup> Änderungsanträge der Fraktionen CDU/CSU und SPD zum „Siebten Änderungsgesetz“, Ausschussdrucksache 16(11)896

**34,99 €**

**Reiches Land arme Kinder**  
Einkommen zum Auskommen

**Hartz IV:**  
**Nur 1,63 Euro**  
**für Schreibwaren**

### Extra-Leistungen für Schulkinder!

**Wir haben noch einen Restbestand der Plakatreihe „Hartz IV und Schulsachen“**

**(DIN A2, 4 Motive). Wir geben die Plakate kostenlos ab und stellen nur das Porto in Rechnung (3,90 Euro für eine Rolle mit 20 Stück).**

## ALG II – Anrechnung von Einkommen:

### Neue ALG-II-Verordnung (VO)

Mit der neuen ALG-II-VO wird die Anrechnung von Einkommen für Selbständige deutlich verschärft. Darüber hinaus wird – auf sehr kritikwürdige Weise – neu geregelt, wie bereitgestellte Verpflegung als Einkommen angerechnet werden soll.<sup>4</sup>

### Verpflegung:

Bereitgestellte Verpflegung wird künftig generell als Einkommen angerechnet – etwa wenn der Arbeitgeber Verpflegung stellt oder beim Aufenthalt im Krankenhaus oder bei einer sonstigen stationären Unterbringung (§ 2 Abs. 5 ALG-II-VO). Bei Vollverpflegung werden pauschal 35 % der maßgebenden Regelleistung (zurzeit für Alleinstehende 121,45 Euro) angerechnet. Bei Teilverpflegung gelten folgende Anteile:

Verpflegung	Wert
Vollverpflegung	121,45 € (100 %)
Frühstück	24,29 € (20 %)
Mittagessen	48,58 € (40 %)
Abendessen	48,58 € (40 %)

Es gibt eine Bagatellgrenze von derzeit 83,26 Euro. Das heißt, Verpflegung wird nur dann als Einkommen angerechnet, wenn die Bagatellgrenze überschritten wird – dann allerdings in vollem Umfang und nicht nur der Teil, der die Bagatellgrenze übersteigt. Die Grenze entspricht der Belastungsgrenze für Zuzahlungen in der Krankenversicherung (§ 62 Abs. 2 SGB V). Tabelle 2 zeigt, ab wie vielen Tagen Krankenhausaufenthalt (bei Vollverpflegung) eine Anrechnung und somit Kürzung des ALG II greift.

Regelleistung	Monatlicher Wert (35 % RL)	Täglicher Wert Verpflegung	Bagatellgrenze wird überschritten ab
347 €	121,45 €	4,05 €	21 Tagen
312 €	109,20 €	3,64 €	23 Tagen
278 €	97,30 €	3,24 €	26 Tagen
208 €	72,80 €	2,43 €	nie

Quelle: BA: Hinweise § 11, Rz. 11.63

**Verfahren:** Zuerst ist zu prüfen, ob die Bagatellgrenze überschritten wird. Wenn ja, dann kann der anrechenbare Wert der Verpflegung um Absetzbeträge nach § 11 SGB II bereinigt werden, wobei im Regelfall aber wohl nur die 30-€-Versicherungspauschale in Betracht kommt.

### Einkommen aus selbständiger Arbeit (§ 3 ALG-II-VO)

Maßgebend für die Anrechnung von Einkommen ist im Regelfall nicht wie bisher das Kalenderjahr sondern der Bewilligungszeitraum. Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit sind die zufließenden Betriebseinnahmen. Davon abgezogen werden notwendige (Betriebs)Ausgaben.

Allerdings: Nicht abgezogen werden können Betriebsausgaben,

- die „vermeidbar“ sind oder
- die nicht den „Lebensumständen“ von Leistungsempfängern entsprechen oder
- die in einem „auffälligen Missverhältnis“ zu den Erträgen stehen.

Steuerrechtliche Vorschriften und Absetzbeträge gelten nicht mehr.

Die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 kommen erst im zweiten Schritt ins Spiel, nachdem das Einkommen festgesetzt wurde (Betriebsausgaben minus „anerkannte“ Betriebsausgaben).

Wenn aufgrund der Art der selbständigen Tätigkeit die Einnahmen stark schwanken, dann sollen bei der Berechnung des Einkommens auch Einnahmen aus den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung berücksichtigt werden. Dies setzt voraus, dass es sich um eine wiederholte Antragstellung (und keinen Erstantrag) handelt, der Leistungsbezieher darauf hingewiesen wurde und die Einnahmen nicht bereits in einem vorangegangenen Bewilligungszeitraum angerechnet wurden.

### Erstattete Energiekosten

Die neuen Hinweise der BA zu Einkommensanrechnung (BA-DH § 11, Rz.11.61) enthalten folgende Klarstellung: Wurde bei den monatlichen Abschlägen

für Energiekosten zuviel gezahlt, dann ist die Rückerstattung nicht als Einkommen anzurechnen, wenn die Abschlagszahlungen während des ALG-II-Bezugs aus der Regelleistung bestritten wurden.

### ALG II – Zwangsverrentung ab 63



Die Zwangsverrentung für ältere ALG-II-Bezieher kommt. Allerdings soll diese nach einer Gesetzesänderung erst ab dem 63. Geburtstag möglich sein (§ 12a SGB II neu). Nach alter Rechtslage kann bereits dann zwangsverrentet werden, sobald nach den rentenrechtlichen Bestimmungen eine Rente mit Abschlägen bezogen werden kann. Bei Frauen und Schwerbehinderten ist dies z. B. bereits ab 60 möglich. In einer Rechtsverordnung sollen künftig Ausnahmefälle bestimmt werden, bei denen keine Zwangsverrentung eingeleitet werden soll (Härtefallregelung, § 13 Abs. 2 SGB II neu).

Vor einer Zwangsverrentung geschützt sind Arbeitslose, die vor dem 1.1.2008 die Bedingungen der alten „58er-Regelung“ (beim ALG I) erfüllt haben und nach dem 31.12.2007 erstmals ALG II beziehen (§ 65 Abs. 4 SGB II neu).<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Zur Kritik der VO siehe Titelseite, zur rechtlichen Gegenwehr auch das Einlegeblatt

<sup>5</sup> Änderungsanträge der Fraktionen CDU/CSU und SPD zum „Siebten Änderungsgesetz“, Ausschussdrucksache 16(11)896

**Wir haben noch einen Restbestand der Plakatreihe „Hartz IV und Schul-sachen“ (DIN A2, 4 Motive). Wir geben die Plakate kostenlos ab und stellen nur das Porto in Rechnung (3,90 Euro für eine Rolle mit 20 Stück).**

Die neuen Regeln zur Zwangsverrentung sind wie die längeren ALG-I-Bezugszeiten im „Siebten Änderungsgesetz“<sup>6</sup> enthalten: Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Neuregelung soll rückwirkend zum 1.1.2008 in Kraft treten.

### Vorgaben der BA:

- **Keine Zwangsrente im „Übergangslot“**



Bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelung „... ist generell davon abzusehen, Hilfebefürzte zur Stellung eines Antrages auf vorgezogene Altersrente aufzufordern. Eine Antragstellung durch die Leistungsträger im Rahmen § 5 Abs. 3 SGB II kommt ebenfalls nicht in Betracht“ schreibt die Bundesanstalt für Arbeit (BA) in ihrer Geschäftsanweisung Nr. 55 vom 21.12.2007.

- **Keine „58er-Erklärung“ nötig**

Vorher hatte die BA bereits klar gestellt, dass keine Erklärung zur 58er-Regelung abgegeben worden sein muss, um als „Altfall“ (spätestens am 1.1.1950 geboren, ALG-II-Anspruch bestand bereits vor dem 1.1.2008) vor einer Zwangsverrentung mit Abschlägen nach § 65 Abs. 4 SGB II geschützt zu sein.<sup>7</sup>

**Zur rechtlichen Gegenwehr siehe auch den Hinweis auf dem Einlegblatt.**

**Wir haben noch einen Restbestand der Plakatreihe „Hartz IV und Schul-sachen“ (DIN A2, 4 Motive). Wir geben die Plakate kostenlos ab und stellen nur das Porto in Rechnung (3,90 Euro für eine Rolle mit 20 Stück).**

## Sonstige Änderungen<sup>8</sup>

### Beitragsatz auf 3,3 Prozent gesenkt

Der Beitragsatz zur Arbeitslosenversicherung sinkt zum 1.1.2008 nochmals um 0,9 auf 3,3 Prozent, nachdem der Satz bereits 2007 von 6,5 auf 4,2 Prozent gesenkt wurde.

Zwar erzielte die Bundesanstalt für Arbeit zuletzt Überschüsse in Milliardenhöhe, dennoch ist die Beitragsenkung falsch. Besser wären die Überschüsse etwa in guten Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogrammen oder einem verbesserten ALG I angelegt (längere Bezugsdauer bereits ab 45 Jahren / entschärfte Anspruchsvoraussetzungen).

Schlimmer noch: Laut einem Koalitionsbeschluss<sup>9</sup> erhält die BA bis 2011 keinen Bundeszuschuss. Wenn das Wirtschaftswachstum nachlässt und die registrierte Arbeitslosigkeit wieder steigt, sind durch den reduzierten Beitragsatz von 3,3 Prozent Kürzungen bei Leistungen und Eingliederungsmaßnahmen vorprogrammiert!

### Programm „Perspektive 50plus“ erweitert



Ab dem 1. Januar 2008 beginnt die zweite Phase des Bundesprogramms „Perspektive 50plus - Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“: Weitere SGB-II-Leistungsträger werden in geförderte, regionale Beschäftigungspakte einbezogen (insgesamt 62 geförderte Pakete).

Laut Arbeitsministerium sollen mit dem Programm in regionalen Netzwerken mit großen Gestaltungsfreiheiten neue Wege zur Integration von Langzeitarbeitslosen bzw. zur „Reduzierung der Hilfebefürdigtheit“ erprobt werden.

### „Kommunal-Kombi“

Der Bund gewährt Zuschüsse für sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze im Bereich kommunaler Aufgaben, die von Kommunen in ausgewählten Regionen mit besonders hoher Arbeitslosigkeit zusätzlich geschaffen werden.

**In einem der nächsten A-Infos werden wir ausführlich über den „Kommunal-Kombi“ informieren.**

### Programm „JobPerspektive“ auch für profitorientierte Arbeitgeber

Ab 1. April 2008 können auch profitorientierte Arbeitgeber Lohnkostenzuschüsse im Rahmen der „Job-Perspektive“ erhalten (bis zu 75 % des Brutto-Arbeitsentgelts).

Diese Lohnkostenzuschüsse, die bei der Einstellung von „Langzeitarbeitslosen mit Vermittlungshemmnissen“ gezahlt werden, waren zum 1. Oktober 2007 neu



eingeführt worden (Paragraph 16a SGB II) und sind während einer Übergangsfrist bis zum 31. März 2008 auf zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten beschränkt.

**Ausführlichere Infos zur „JobPerspektive“ enthält das A-Info Nr. 117.**

### Vermittlungsgutschein verlängert

Der Vermittlungsgutschein (Paragraph 412g SGB III), der eigentlich zum 31.12.2007 ausgelaufen wäre, wird bis zum 31.12.2010 verlängert. Künftig besteht ein Anspruch auf den Gutschein erst nach zwei Monaten Arbeitslosigkeit (bisher sechs Wochen). Werden Langzeitarbeitslose oder Behinderte mindestens sechs Monate beschäftigt, kann die zweite Rate des Honorars für den Vermittler um bis zu 500 Euro auf insgesamt 2500 Euro ansteigen.

### Infrastrukturmaßnahmen ausgelaufen



Bisher konnten öffentliche Träger Zuschüsse für Arbeiten bekommen, mit denen die Infrastruktur und Umwelt verbessert oder erhalten wird (Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen, § 279a SGB III). Diese befristete Förderung ist zum Jahresende 2007 ausgelaufen und nun nicht mehr möglich.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote 1

<sup>7</sup> Verfahrensinformation vom 14.12.2007 (GZ: SP II 21/SP II 22 - II-1005, II-2082.2)

<sup>8</sup> Zusammenstellung auf Basis der BMAS-Information „Das ändert sich zum 1. Januar 2008 (Langfassung)“

<sup>9</sup> Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 12. November 2007

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler Stiftung**

#### IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Ulla Derwein (Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Titelfoto: Werner Bachmeier

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

## ***Widerspruch und Klage gegen die Anrechnung von Verpflegung als Einkommen weiterhin sinnvoll***

Das Wichtigste vorneweg: Wir halten Widersprüche und Klagen gegen die Anrechnung von bereitgestellter Verpflegung weiterhin für sinnvoll. Zwar steht in der neuen ALG-II-Verordnung (VO) nun ausdrücklich, dass (vom Arbeitgeber oder bei stationärem Aufenthalt wie etwa im Krankenhaus) bereitgestellte Verpflegung über einer Bagatellgrenze anzurechnen ist – und zwar bei Vollverpflegung mit 35 Prozent der maßgebenden Regelleistung. Aber die vorgelagerte Grundsatzfrage bleibt ja weiter umstritten, ob denn Verpflegung überhaupt nach dem SGB II als Einkommen anzusehen ist. Nur wenn man diese Frage mit ja beantwortet, ist das Arbeitsministerium befugt, in der VO das „**Wie**“ der Anrechnung zu regeln.

Es gibt zwei juristische Argumentationslinien, die – mit unterschiedlicher Begründung – zu dem Ergebnis kommen, dass Verpflegung kein Einkommen darstellt.

### ***1. Kein Markt = kein Einkommen!***

„... Unabhängig davon käme eine Berücksichtigung [der Verpflegung, Red.] wegen fehlenden Marktwerts nicht in Betracht. [...] Maßgebend kann alleine sein, ob die Verpflegung auch anderweitig verwertet werden kann. Ein entsprechender Markt ist dem Senat nicht bekannt“. So entschied das LSG Niedersachsen-Bremen in einem Beschluss vom 30.7.2007 (L 8 AS 186/07 ER). Der Gedanke nochmals mit anderen Worten: Eine Sachleistung kann zwar Einkommen sein, aber nur, wenn sie einen „Geldwert“ hat in dem Sinne, dass man sie auch „zu Geld machen“ kann. Nun ist schwer vorstellbar, dass man vor den Krankenhaustoren, das Krankenhausessen verkaufen kann...

### ***2. Kein Bezug zum Geldwert = kein Einkommen!***

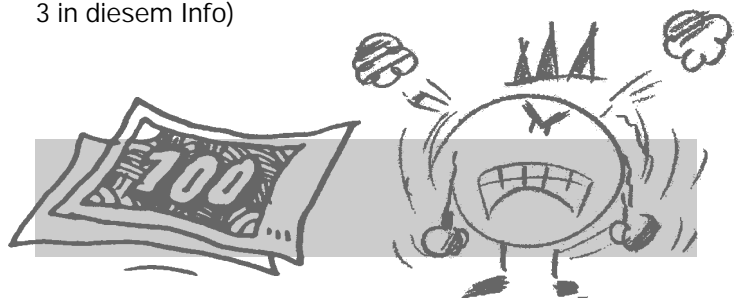
Auch die zweite Sichtweise knüpft an den „Geldwert“ an. Allerdings wird hier davon ausgegangen, dass man der bereitgestellten Verpflegung durchaus einen „Geldwert“ zuordnen kann – etwa in Höhe der Beschaffungs- oder Herstellungskosten. Eine Anrechnung der Verpflegung als Einkommen wäre nur dann zulässig, wenn auch auf den Geldwert abgestellt würde. Das ist bei der ALG-II-VO aber offensichtlich nicht der Fall. So gibt es etwa im Krankenhaus ganz unterschiedliches Essen – von der „Astronautenernährung“ über unzählige Diät-Varianten bis zur normalen Krankenhauskost – mit ganz unterschiedlichen „Geldwerten“. Da diese bei der Anrechnung aber überhaupt keine Rolle spielen, sondern die Anrechnung von der maßgebenden Regelleistung abhängt, handelt es



sich gar nicht um eine Anrechnung von Einkommen, sondern um eine verkappte Kürzung der Regelleistung: Für den Fall, dass Verpflegung bereitgestellt wird, werden um 35 Prozent reduzierte Regelleistungen gewährt. Diese abweichende Bedarfsfestsetzung ist aber nicht zulässig, da der Gesetzgeber die Regelleistung ausdrücklich als strikte Pauschalleistung ausgestaltet hat (§ 3 Abs. 3 SGB II).

Zwar gilt wie immer: „Vor Gericht und auf hoher See sind wir alle in Gottes Hand“. Niemand kann garantieren, dass Widersprüche und Klagen Erfolg haben werden. Laut einer Zusammenstellung von Norbert Hermann (Stand September 2007) haben sich zwei Landessozialgerichte (LSG) und acht Sozialgerichte (SG) gegen eine Anrechnung der Verpflegung ausgesprochen und ein LSG sowie vier SG dafür. Es bleibt dabei: Widerspruch und Klage sind ein lohnenswerter Versuch. Daran hat sich auch durch die neue ALG-II-VO nichts geändert.

**Tipp zum Schluss:** In einigen Fällen bietet bereits die Bagatellgrenze einen ausreichenden Schutz gegen die Anrechnung der Verpflegung. Stellt der Arbeitgeber beispielsweise nur Frühstück und Mittagessen, dann wird die Bagatellgrenze nie erreicht. Eine Anrechnung ist ausgeschlossen. Ähnliches gilt bei Kindern unter 14 Jahren bei Vollverpflegung im Krankenhaus (siehe Tabellen 2 und 3 in diesem Info)



# Was tun gegen die Zwangsverrentung?

## Verwaltungsakt und Ermessen

Nach eingehender Prüfung und nach Rücksprache mit Juristen vertreten wir folgende Rechtsauffassung: Die Zwangsverrentung beginnt damit, dass das Amt schriftlich dazu auffordert, eine Rente zu beantragen. Diese Aufforderung ist ein **Verwaltungsakt**. Dagegen kann Widerspruch eingelegt werden und dieser hat aufschiebende Wirkung, d.h. der Prozess der Zwangsverrentung wird zunächst gestoppt.

Das Amt muss Ermessen ausüben und jeden Einzelfall prüfen, bevor es ALG-II-Bezieher auffordert, eine Rente zu beantragen. Dabei ist zu prüfen, ob die Verrentung ein **geeignetes, erforderliches und angemessenes** bzw. verhältnismäßiges Mittel ist, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zumindest zu reduzieren. Das heißt: Im Einzelfall kann eine Zwangsverrentung unzulässig sein, auch unabhängig davon, ob dieser Fall in der geplanten Rechtsverordnung von der Zwangsverrentung ausgenommen ist (Härtefallregelung).

## Neue Empfehlung zur Gegenwehr

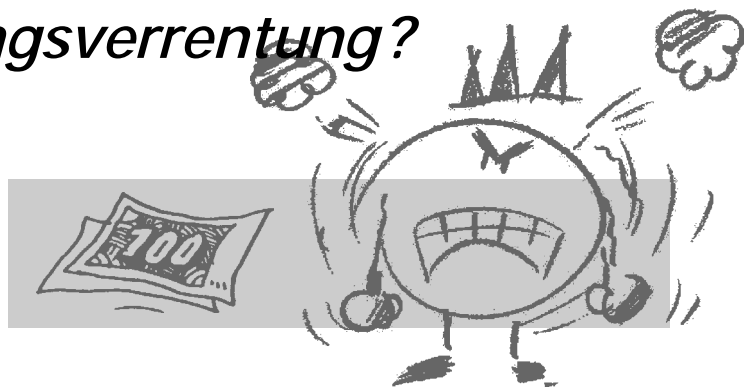
Bitte beachtet, dass sich mit der neuen Situation auch unsere Tipps zur rechtlichen Gegenwehr geändert haben: Die Begründungen für Widersprüche, Anträge und Klagen sollten auf die Ermessensausübung abstellen bzw. auf die Anerkennung als Härtefall. Im Kern geht es darum, die erheblichen und nicht zumutbaren Nachteile einer Zwangsverrentung darzulegen. Unser alter Tipp an rentennahe Jahrgänge, denen akut die Zwangsverrentung droht, dem Amt zuvorzukommen und eine abschlagsfreie Rente zu beantragen, ist damit hinfällig.

Wir erwarten für die Praxis, dass zusätzlich zum Widerspruch im Regelfall auch eine einstweilige Anordnung nötig sein wird. Denn wir befürchten, dass viele Ämter die Aufforderung zur Renten Antragstellung nicht als Verwaltungsakt ansehen werden.

**Ausführliche Informationen, Tipps und Mustertexte für einen Widerspruch und eine einstweilige Anordnung stehen unter [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de).**

## 1-Euro-Jobs: 30 Stunden sind unzulässig

Ein „1-Euro-Job“ mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 oder mehr Stunden ist keine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 3 und deshalb unzulässig. Das entschied das Bayrische Landessozialgericht und hob eine verhängte Sanktion gegen einen ALG-II-Bezieher auf (L 7 AS 199/06 Urteil vom 29.06.2007).



Wir messen dem Urteil bzw. dem Rechtsgedanken, dass 1-Euro-Jobs nicht vollschichtig sein dürfen sondern nur mit kurzen Arbeitszeiten zulässig sind, große Bedeutung zu: Für ALG-II-Bezieher, die sich gegen einen 1-Euro-Job wehren wollen sowie für die Arbeit von Arbeitnehmervertretungen. So können 1-Euro-Jobs zumindest eingeschränkt werden, wenn sie denn nicht aus anderen Gründen ganz verhindert werden können.

Hier die wichtigsten Aussagen aus der Urteilsbegründung: „Bereits bezüglich der bis 31.12.2004 geltenden Vorgängerregelung des § 19 Abs.1 Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) bestand Übereinstimmung, dass es nicht zulässig ist, eine vollschichtige Arbeit von 176 Stunden im Monat zu fordern (BVerwGE 68, 91). Eine Arbeitszeit von 30 Stunden, wie im vorliegenden Fall, liegt bereits nahe an einer Vollzeittätigkeit, nachdem zahlreiche Tarifverträge eine Vollarbeitszeit von 35 Stunden und weniger vorsehen.“

Würde man eine Arbeitsgelegenheit dieses Umfanges für zulässig halten, würde sich angesichts der weit verbreiteten Praxis der Verschaffung von Arbeitsgelegenheiten eine unzumutbare Konkurrenz zum ersten und zweiten Arbeitsmarkt ergeben (vgl. Eicher in Eicher/Spellbrink, SGB II, Rdnr.227 zu § 16). Zudem wird ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger durch eine Arbeitsgelegenheit dieses Umfanges in seinen Bemühungen, einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden, zweifellos beeinträchtigt. Derartigen Hilfebedürftigen wie dem Kläger, denen der erste Arbeitsmarkt grundsätzlich offensteht, [...]ist ausreichend Zeit für eine Arbeitssuche einzuräumen (so auch Niewald in LPK-SGB II, Rdnr.46 zu § 16). Jedenfalls ist bei Hilfebedürftigen, die nach dem Stand ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt ernsthaft in Betracht kommen, eine Arbeitsgelegenheit im Umfang von 30 Stunden und mehr nicht zulässig (vgl. Voelzke in Hauck/Noftz, SGB II, Rdnr.444 zu § 16).

Nicht entschieden zu werden braucht, ob der Auffassung zu folgen ist, es sei lediglich ein Arbeitsgelegenheit im Umfang von 15 Stunden (so Eicher a.a.O.) zumutbar, oder eine solche im Umfang von bis zu 20 Stunden (so Niewald a.a.O.; Schumacher in Östreicher, § 16 SGB II Rz.79). Aus den dargelegten Gründen war jedenfalls die Tätigkeit im Umfang von 30 Stunden nicht zulässig.“